

GZ.: BMI-LR1429/0010-III/1/a/2009

Wien, am 25. Mai 2009

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT  
Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1429/0010-III/1/a/2009

Wien, am 25. Mai 2009

An das

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
II/ST4

Stubenring 1  
1011 WIEN

Zu ZI. BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2009

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Logistik und Recht; Fremdlogistik; BG-BMVIT  
Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Z 28:**

Es wird ersucht in den Erläuterungen dahingehend Klarstellungen zu treffen, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Aufgaben unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes und ihrer beruflichen Erfahrung wahrzunehmen haben, zumal die nunmehr getroffene Textierung weiter gefasst ist, als dies die derzeit geltende Regelung vorsieht. Den genannten Organen kann nicht jede Sach- und Fachkenntnisse zugemutet werden, die ein entsprechender Sachverständiger besitzt.

**Zu Z 36:**

Der vorgesehene Abs. 2a enthält eine Reihe von unbestimmten Gesetzesbegriffen (Herabfallen, Feste Schneegebilde, geeignet, nahezu ausgeschlossen), die eine Vollziehung für die Organe nahezu unmöglich ist:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Nichteinhaltung dieser Bestimmung keine Zwangsmaßnahme vorgesehen ist.

Abschließend wird angeregt, die Novelle zum Anlass zu nehmen aus Gründen der Übersichtlichkeit, die in unterschiedlichen Bestimmungen vorgesehenen Zwangsmaßnahmen in einer Bestimmung zusammenzufassen.

Gleichzeitig wird die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

**elektronisch gefertigt**